

Migrantinnen und Migranten in Österreich

Fragen und Antworten

Steiermark. Wir halten zusammen.



Das Land
Steiermark

→ Integration

Inhalt

MIGRATION

Zuwanderung in Zahlen	4
Zu viel Zuwanderung?	6

ASYL

Asylgründe	8
Zahlen und Asyl	10

ISLAM

Islam in Österreich	12
Kopftuch und Integration	14

INTEGRATION

„Integrationsunwilligkeit?“	16
Integration und fremde Bräuche	18

SPRACHE

Deutsch lernen	20
Die Schule und die „Ausländerkinder“	22

SOZIALSYSTEM

Wer einzahlt und wer herausnimmt	24
Familienbeihilfe	26

ARBEIT

Verdrängung vom Arbeitsmarkt?	28
Kündigung – Wen zuerst?	30

DEFINITIONEN	32
--------------------	----

IMPRESSUM	35
-----------------	----

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist immer wieder bei Schulungen und Vorträgen mit Fragen und Vorurteilen zum Thema „Fremde“ konfrontiert. Fremdenfeindliche Äußerungen und Vorurteile spielen eine wesentliche Rolle bei Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft und stellen mit 40 % den höchsten Anteil der von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark behandelten Fälle dar.

Aus diesem Grund haben wir dazu eine Broschüre entwickelt.

Sie soll als Unterstützung bei der Argumentation gegen gängige Vorurteile zu den Themen Integration, Migration, Asyl und Islam dienen. Hierzu finden sich Fakten, Rechtliches sowie Tipps für die Gegenargumentation.

Das Team der Antidiskriminierungsstelle Steiermark

MIGRATION: Zuwanderung in Zahlen

Zuwanderung stellt die dominierende Komponente der Bevölkerungsentwicklung in Österreich dar. Im Jahr 2013 kamen in Österreich 79.330 Kinder zur Welt, im selben Zeitraum starben 79.526 Personen. Somit fiel die Geburtenbilanz (die Differenz zwischen Lebendgeborenen und Gestorbenen) mit -196 Personen leicht negativ aus.⁶

Prognosen zufolge würde die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ohne Zuwanderung aus dem Ausland bis zum Jahr 2050 von derzeit 8,5 Millionen auf 7,6 Millionen zurückgehen. Das Durchschnittsalter der Bevölkerung würde mit Zuwanderungsgewinnen bis zum Jahr 2050 auf 46,9 Jahre ansteigen und ohne Zuwanderung bei 50,8 Jahren liegen.⁷

Im Jahr 2013 wanderten etwa 151.300 Personen nach Österreich zu, zugleich verließen ca. 96.600 das Land. Daraus ergab sich eine Netto-Zuwanderung von rund 54.700 Personen. Von den knapp 151.300 Zuzügen aus dem Ausland entfielen fast 16.100 auf zurückkehrende

österreichische Staatsangehörige sowie weitere etwa 86.600 auf EU-/ EWR-Bürgerinnen und -Bürger (inklusive Schweiz).⁸

Mit über 17.700 Zuzügen aus Deutschland waren deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger weiterhin die größte Gruppe der Migrantinnen und Migranten. Am 1. Jänner 2014 lebten rund 165.000 deutsche Staatsangehörige in Österreich.⁹

In Mangelberufen¹⁰ – das sind Berufe, in denen es einen Mangel an Arbeitskräften gibt, wie z. B. etliche technische Berufe und Pflegeberufe – ist das österreichische System darauf angewiesen, dass ausländische Fachkräfte zuwandern.

Dies ist im Rahmen der Rot-Weiß-Rot – Karte¹¹ möglich, d. h. qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten, also aus nicht EU-Ländern, erhalten ein befristetes Niederlassungsrecht sowie eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin.

1 Als „Ausländerin“ oder „Ausländer“ werden alle Personen bezeichnet, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Neben ausländischen Staatsangehörigen sind dies auch Staatenlose sowie Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. http://www.integrationsfonds.at/de/zahlen_und_fakten/statistisches_jahrbuch_2014/, S. 22.

2 Statistik Austria http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html.

3 Die „Bevölkerung mit Migrationshintergrund“ umfasst alle Personen, deren Eltern (beide Elternteile) im Ausland geboren sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. http://www.integrationsfonds.at/de/zahlen_und_fakten/statistisches_jahrbuch_2014/, S. 22.

4 https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Europa-und-Internationales/Europa/mythen_2014_web.pdf, S. 27.

5 <http://www.sozialministerium.at/site2/Presse/Presseaussendungen/>

Hundstorfer Zuwanderung qualifizierter Arbeitskraefte sichert oesterreichischen Sozialstaat_und_Wirtschaftsstandort?rangeFrom=20.

6 http://www.integrationsfonds.at/de/zahlen_und_fakten/statistisches_jahrbuch_2014/, S. 30.

7 http://www.integrationsfonds.at/de/zahlen_und_fakten/statistisches_jahrbuch_2014/, S. 24, 28.

8 http://www.integrationsfonds.at/de/zahlen_und_fakten/statistisches_jahrbuch_2014/, S. 34.

9 http://www.integrationsfonds.at/de/zahlen_und_fakten/statistisches_jahrbuch_2014/, S. 26, 34.

10 Mangelberufe sind zum Beispiel FräserIn, DachdeckerIn, LandmaschinenbauerIn, TechnikerIn im Maschinenbau, SpenglerIn, diplomierte KrankenpflegerIn u. m. <http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/fachkraefte-in-mangelberufen.html>.

11 <http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte.html>.

Gibt es zu viele
„Ausländerinnen“
und „Ausländer“?¹

Braucht
Österreich
überhaupt
Zuwanderung?

▶ Im Jahr 2014 betrug der Anteil an
„Ausländerinnen“ und „Ausländern“¹
in Österreich

12,5%.²

▶ Die größte Gruppe der Migrantinnen und Migranten³
in Österreich sind Personen aus Deutschland. Auch für
die Einwanderung aus EU-Ländern nach Österreich gilt,
dass trotz des Rechts auf Niederlassungsfreiheit für
EU-Bürgerinnen und -Bürger die von vielen „befürch-
teten“ großen Einwanderungsströme nach Österreich
nicht stattgefunden haben.⁴

▶ Zuwanderung komplett zu stoppen,
würde bedeuten, dass die Bevölkerungs-
zahl abnimmt. Viele notwendige Jobs
in Mangelberufen könnten dann nicht
mehr besetzt werden.

▶ Österreichs Bevölkerung – und
damit die Zahl der notwendigen
Erwerbstätigen, die den Wirtschafts-
standort und die soziale Sicherung
erhalten – kann nur konstant blei-
ben oder wachsen, wenn es Zuwan-
derung ins Land gibt.⁵

MIGRATION: Zu viel Zuwanderung?

Der Wanderungssaldo – die Zahl der Zuzüge aus dem Ausland minus der Zahl der Wegzüge ins Ausland – war bei den österreichischen Staatsangehörigen in den vergangenen Jahren stets negativ. Ein insgesamt positiver Saldo ergibt sich durch die Zuwanderung von ausländischen Staatsangehörigen. Zuletzt stieg der positive Wanderungssaldo von EU-Bürgerinnen und -Bürgern in Österreich von rund 25.000 (2011) auf 32.000 (2012).¹³

Betrachtet man die 151.300 gesamten Zuzüge, also die von wiederkehrenden Österreicherinnen und Österreichern sowie „Ausländerinnen“ und „Ausländern“ sowohl aus dem EU-Raum als auch aus Drittstaaten (Staaten außerhalb der EU/des EWR), betrug der Anteil der Zuwanderung aus Drittstaaten nur knapp ein Drittel (48.600).¹⁴

Österreich hat (so wie elf andere EU-Länder) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Übergangsfristen¹⁵ zu verhängen (mit Ausnahmen etwa für Schlüsselpersonal von Niederlassungen). Von einem schrankenlosen Zuzug konnte also keine Rede sein, vielmehr hat Österreich seinen Arbeitsmarkt schrittweise und bedarfsgerecht geöffnet.

Österreich und Deutschland haben mit der Zustimmung der EU zudem in einigen Gewerbebereichen Einschränkungen für die Erbringung von Dienstleistungen veranlasst. Tatsächlich zeigten zwei Berichte der EU-Kommission von 2006 und 2008, dass die Zuwanderung aus den Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas auch in jenen Ländern, die ihre Arbeitsmärkte nicht verschlossen haben, meist unter den Erwartungen geblieben ist.¹⁶

Die Rot-Weiß-Rot – Karte¹⁷ ist weiterhin nicht übermäßig begehrt. Im Jahr 2013 wurden 1.177 Bewilligungen für Zuwanderinnen und Zuwanderer erteilt, die entweder besonders qualifiziert oder in Mangelberufen¹⁸ einsetzbar waren. Das geht aus der Aufenthaltsstatistik des Innenministeriums hervor. Zur Erinnerung: Bei Einführung der Rot-Weiß-Rot – Karte war man von 8.000 Bewilligungen pro Jahr ausgegangen.¹⁹

12 https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Europa-und-Internationales/Europa/mythen_2014_web.pdf, S. 29.

13 Vgl. Statistik Austria und Kommission für Migration und Integrationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Migration & Integration: Zahlen. Daten. Indikatoren 2014, Wien 2014, http://www.integrationsfonds.at/fileadmin/Integrationsfond/Fact_Sheets/1405_FactSheet_05_EU-Migration_nach_%C3%96sterreich.pdf, S. 4.

14 http://www.integrationsfonds.at/zahlen_und_fakten/statistisches_jahrbuch_2014/, S. 34.

15 Übergangsfristen: Für max. sieben Jahre gelten für den beitretenden Mitgliedstaat (z. B. Kroatien) Beschränkungen für den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Europa-und-Internationales/eutt_Kroatien_Uebergangsfristen.pdf.

16 https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Europa-und-Internationales/Europa/mythen_2014_web.pdf, S. 27.

17 Die Rot-Weiß-Rot – Karte wird für zwölf Monate ausgestellt und berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Beschäftigung bei einem/einer bestimmten ArbeitgeberIn. <http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte.html>.

18 Mangelberufe sind zurzeit: FräserIn, DachdeckerIn, LandmaschinenbauerIn, TechnikerIn im Maschinenbau, SpenglerIn, diplomierte KrankenpflegerIn u. m.

19 <http://www.format.at/news/oesterreich/rot-weiss-rot-card-zuwanderung-arbeitskraefte-372239>.

Droht Österreich eine Massenzuwanderung?

► Menschen aus Ländern außerhalb der EU haben nur geringe Chancen, sich in Österreich niederzulassen.

► Österreich droht keine Massenzuwanderung. Es gibt Gesetze wie das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht, die das verhindern: Nur innerhalb der EU besteht für die Bürgerinnen und Bürger die Freiheit, sich in jedem Land niederzulassen. Im Jahr 2013 betrug die Nettozuwanderung von „Ausländerinnen“ und „Ausländern“ 54.700 Personen. Die befürchtete „Massenzuwanderung aus den Ostländern“ der EU ist ausgeblieben.¹²

► Migrationsbewegungen gehören zur Menschheitsgeschichte, seit jeher gab es Wanderungen.

ASYL: Asylgründe

Nach dem österreichischen Asylgesetz bekommen Personen Asyl, wenn sie glaubhaft machen können, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A 2 der Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Die Konvention definiert eine Person als Flüchtling, wenn sie „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse (sic!), Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“²³

In der ersten Einvernahme, die innerhalb von 72 Stunden zu erfolgen hat, werden die Identität, die Asylgründe sowie der Fluchtweg geklärt. Die Fluchtroute wird insbesondere deswegen ermittelt, weil dadurch festgestellt wird, welcher EU-Mitgliedstaat für das Asylverfahren

tatsächlich zuständig ist.²⁴ Dementsprechend ist immer der EU-Mitgliedstaat zuständig, den der/die Asylwerbende zuerst nach Verlassen des Herkunftsstaates betreten hat. Nachdem Österreich keine EU-Außengrenze hat, ist Österreich in vielen Fällen nicht zuständig für das Asylverfahren und überstellt die asylsuchende Person in ein anderes EU-Mitgliedsland. Wenn Österreich zuständig ist, eröffnet die zuständige Behörde (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) sodann ein Ermittlungsverfahren, in dem die Angaben der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers überprüft werden. Der/die Asylwerbende hat gemäß § 15 AsylG am Verfahren mitzuwirken, den Antrag zu begründen und auf Nachfragen wahrheitsgemäß zu antworten. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch zu wissen, dass Asyl nur gewährt wird, wenn eine individuelle Bedrohung und Verfolgung glaubhaft gemacht werden kann.

Die Begriffe „Asylmissbrauch“ und „Asylbetrug“ sind die üblichen Kampfbegriffe derer, die Zuwanderung ablehnen oder sich davor fürchten. Sie implizieren, dass Asyl an sich missbraucht oder erschlichen wird. Üblicherweise ist diese Position mit der Forderung nach einem strengeren Asylrecht verbunden.

20 http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asylstatistik_Jahresstatistik_2013.pdf, S. 18.

21 http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2014/Asylstatistik_Dezember_2014.pdf.

22 <http://www.unhcr.org/551128679.html>, S. 3.

23 Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 1, Abschnitt A, Ziffer 2.

24 Dublin-III-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

Haben Asylwerberinnen und Asylwerber überhaupt „echte“ Gründe, um Asyl zu bekommen, oder „missbrauchen“ sie das Asylgesetz, um nach Österreich zu kommen?

► Top-Länder der Flucht²² weltweit:

1. **Syrien**
2. **Irak**
3. **Afghanistan**

► Es ist alles andere als leicht, in Österreich Asyl zu bekommen. Im Jahr 2013 betrug die Anerkennungsquote 39 %.²⁰ Auch das Verfahren selbst ist alles andere als angenehm für die Asylwerberinnen und Asylwerber, nicht zuletzt, weil Einvernahmen bei der Behörde zu bestreiten sind und dabei die Hintergründe und Erlebnisse der Flucht immer wieder erzählt werden müssen. Dies ist besonders bei Traumatisierungen höchst unangenehm. Zudem kamen beispielsweise im Jahr 2014 die meisten Asylwerbenden aus den Ländern Syrien und Afghanistan²¹ nach Österreich, also aus Ländern, wo wohl niemand bezweifeln kann, dass dort Krieg, Terror und Verfolgung herrschen.

ASYL: Zahlen und Asyl

Asylstatistik des Bundesministeriums für Inneres²⁷

1999: **20.129 Anträge**

2002: **39.354 Anträge**

2013: **17.503 Anträge**

2014: **28.027 Anträge**

Die meisten Anträge kommen von Menschen aus den Ländern Syrien, Afghanistan und der Russischen Föderation.²⁸ Von 8.152 im Jahr 2013 rechtskräftig in erster Instanz erledigten Anträgen wurden 3.156 bewilligt (39 %). Von 6.360 im Jahr 2013 rechtskräftig in zweiter Instanz erledigten Anträgen wurden 968 bewilligt (15 %).²⁹

2013:

1.903 Abschiebungen

1.059 Dublin-Überstellungen (*siehe Glossar, S. 35*)

3.512 freiwillige Ausreisen³⁰

²⁵ <http://www.unhcr.de/service/zahlen-und-statistiken.html>, Global Trends 2013, S. 13.

²⁶ <http://www.unhcr.org/551128679.html>, S. 2.

²⁷ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asylantraege_seit_1999.pdf und http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2014/Asylstatistik_Dezember_2014.pdf.

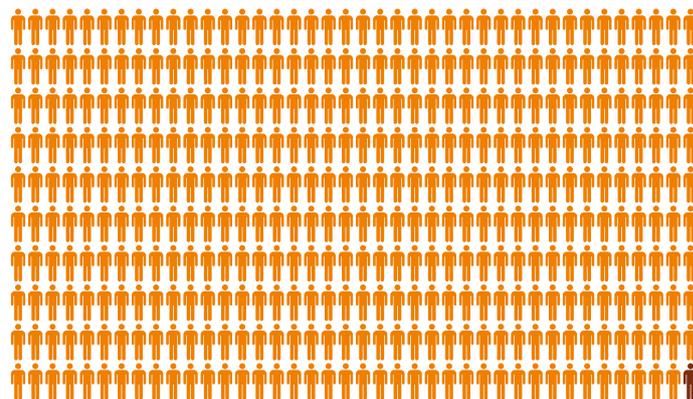
²⁸ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2014/Asylstatistik_Dezember_2014.pdf.

²⁹ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asylstatistik_Jahresstatistik_2013.pdf, S. 18.

³⁰ https://inex.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/ag_divpol/INEX-working-paper-Nr-1-%C3%96st-Abschiebepolitik-in-Zahlen-JuWe-310314.pdf, S. 6.

³¹ Laut UNHCR betrug im Jahr 2014 der Anteil der Asylsuchenden in Österreich 0,27 %.

<http://www.unhcr.at/unhcr/in-oesterreich/fluechtlingsland-oesterreich/questions-and-answers/asylsuchende-in-oesterreich.html>.



0,25 % der Bevölkerung sind Asylsuchende.
Hilfe, wir werden überschwemmt!³¹

Quelle: Caritas

„Überfluten“ Flüchtlinge unser Land?

► Flüchtlinge aufgenommen in:

Pakistan	1.600.000
Iran	857.400
Libanon	856.600
Europa	396.700 ²⁶

► Der Begriff „überfluten“ erinnert an eine Naturkatastrophe und hat mit dem menschlichen Leid und Schicksal von Asylwerbenden nichts zu tun. Der Vergleich mit den Zahlen aus anderen Ländern macht deutlich, dass die Anzahl an Asylwerbenden, die nach Österreich kommen, im internationalen Vergleich sehr gering ist: So gibt es z. B. 16,7 Millionen Flüchtlinge weltweit, davon hat allein Pakistan 1,6 Millionen aufgenommen, der Iran 857.400, der Libanon 856.600!²⁵

ISLAM: Islam in Österreich

Seit 1912 ist der Islam eine anerkannte Religionsgemeinschaft in Österreich. Es gibt also eine lange Geschichte zwischen Österreich und dem Islam. Sogar die k. u. k. Armee rekrutierte schon 1881 Bosniaken und gestand ihnen eigene religiöse Rechte (Gebet, Essens-

Es gibt eine lange Geschichte zwischen Österreich und dem Islam.

zubereitung) zu. Durch die Eingliederung Bosnien-Herzegowinas in die Habsburgermonarchie 1878 lebten rund 600.000 Musliminnen und Muslime in Österreich³³, also mehr als heute. In dieser langen Zeit der gemeinsamen Geschichte ist kein einziges Ereignis feststellbar, das berechtigten Anlass geben könnte zu unterstellen, Musliminnen und Muslime seien demokratiefeindlich, gefährlich, integrationsunwillig oder hätten einen politischen Machtanspruch.

zubereitung) zu. Durch die Eingliederung Bosnien-Herzegowinas in die Habsburgermonarchie 1878 lebten rund 600.000 Musliminnen und Muslime in Österreich³³, also mehr

Problematisch ist, dass aufgrund weniger Musliminnen und Muslime, die mit den extremen und demokratiefeindlichen Zielen des Islamismus sympathisieren, die Gesamtheit der Musliminnen und Muslime verdächtigt wird, ebensolche Ansichten zu haben. Extremismus ist in jeder Form abzulehnen. Die Auslegung der Religion kann je nach Glaubensintensität variieren. In jeder Religion gibt es daher auch extreme oder fanatische Gruppen. Wenn davon ausgegangen wird, dass nur die eigene Religion die einzig Wahre ist, ist es zur Unterdrückung anderer Religionen nicht weit.

32 http://www.integrationsfonds.at/monographien/islam_in_oesterreich/.

33 <http://religion.orf.at/lexikon/stories/2553241/>.

Ist der Islam demokratie-feindlich?

► Das Thema Islam ist heutzutage sehr emotional besetzt. Man darf in diesem Gespräch niemals verallgemeinern. Oft wird die Ablehnung der ganzen Religionsgemeinschaft dadurch legitimiert, dass diese mit Terrorismus und Extremismus gleichgesetzt wird.

Gibt es zu viele Musliminnen und Muslime in Österreich?

► Der Islam ist eine der anerkannten Weltreligionen, so wie es andere Religionen auch sind. Die große Mehrheit der Musliminnen und Muslime will genauso in Frieden leben wie die große Mehrheit der Christinnen und Christen. In Österreich sind rund 6 % der Bevölkerung islamischen Glaubens.³²

► Wichtig ist, zwischen Islam und Islamismus zu unterscheiden. Wird Islamismus als extremistische Form, den Islam zu leben, verstanden, ist dieser Extremismus genauso abzulehnen wie jeder andere Extremismus.

ISLAM: Kopftuch und Integration

In vielen Filmen der 1950er- und 1960er-Jahre trugen Frauen – allen voran Audrey Hepburn und Grace Kelly (unter anderem in „Frühstück bei Tiffany“ und „Über den Dächern von Nizza“) – ein Kopftuch. Die derzeit weltweit wohl bekannteste Frau, die häufig ein Kopftuch trägt, dürfte Königin Elizabeth II. sein, die deswegen sogar von der britischen Vogue schon lobend erwähnt wurde.³⁵ Das Kopftuch wurde bis in die 80er-Jahre in Europa und auch in Österreich besonders im ländlichen Raum getragen und war Teil der volkstümlichen Kleidung. Meist wird bei der Diskussion um das Kopftuch vergessen, dass christliche Nonnen und Ordensschwestern ebenfalls ihren Kopf verhüllen. Im Gegensatz zum Kopftuch von Musliminnen stört sich daran kaum jemand.

Was das heilige Buch der Musliminnen und Muslime zur Verhüllung des weiblichen Körpers sagt, ist nicht nur unter Islamwissenschaftlern und Arabisten Gegenstand des Disputs, sondern auch unter muslimischen Theologen: „Und sprich zu den gläubigen Frauen, dass sie ihre Blicke zu Boden schlagen und ihre Keuschheit wahren sollen und dass sie ihre Reize nicht zur Schau tragen sollen, bis auf das, was davon sichtbar sein muss, und dass sie ihre Tücher über ihre Busen ziehen sollen und ihre Reize vor niemandem enthüllen als vor ihren Gatten, oder ihren Vätern, oder den Vätern ihrer Gatten, oder ihren Söhnen ...“

(Koran 24,31).³⁶ Historisch lange vor dem Koran steht im christlichen Neuen Testament zu lesen: „Ein Weib aber, das da betet oder weissagt mit unbedecktem Haupt, die schändet ihr Haupt, denn es ist ebenso viel, als wäre es geschoren.“ (Neues Testament, 1. Korinther 11, 5)

Ein Teil der muslimischen Frauen trägt das Kopftuch oder die islamische Kleidung, manche aber auch nur zu bestimmten Gelegenheiten. Bei der Ausübung der Religion wie z. B. im Gebet – ob zu Hause oder in der Moschee – und bei einer Pilgerfahrt verhüllen die Frauen ihre Blöße im Allgemeinen bis auf Gesicht und Hände. Im Koran selbst äußern sich genau drei Verse über die Kleidung einer Muslimin. Diese legen zugleich das Verhältnis von Mann und Frau fest, werden jedoch sehr unterschiedlich interpretiert. Verschiedene islamische Strömungen kommen daher zu unterschiedlichen Auslegungen des Korans bezüglich der Verhüllung von Gesicht oder Körper der muslimischen Frauen.³⁷

Gesetzlich geschützt ist das Tragen des religiös motivierten Kopftuches nach Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

34 http://www.jugendinfowien.at/fileadmin/daten/jugendinfo/PDF/Broschueren/Da_mach_ich_nicht_mit_Download.pdf, S. 19.

35 <http://de.wikipedia.org/wiki/Kopftuch>.

36 http://diepresse.com/home/spectrum/zeichenderzeit/533281/Das-Kopftuch_Der-Stoff-aus-dem-Vorurteile-sind.

37 <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/konfliktstoff-kopftuch/63289/einstieg-in-die-debatte>.

Kann eine Frau, die ein Kopftuch trägt, „integriert“ sein?
Und ist das Kopftuch ein Symbol der Unterdrückung?

► Unsere freie Gesellschaft lässt viele Erscheinungsformen und Lebenskonzepte zu, um der Selbstbestimmung jeder/s Einzelnen gerecht zu werden.

► Integration hat mit Teilhabe an der Gesellschaft zu tun (Arbeit, Wohnen, Sprache, soziale Gruppen usw.), aber niemals mit dem Verwenden oder Nicht-Verwenden religiöser Symbole. Das Kopftuch ist eine Kopfbedeckung, die – früher mehr als heute – auch in Österreich zum Erscheinungsbild von Frauen gehörte. Dennoch wird eine der vielen Formen des Kopftuchs, nämlich das muslimische Kopftuch, häufig als Merkmal von „Integrationsunwilligkeit“ betrachtet. Dies sagt mehr über die Perspektive der/des Betrachtenden aus als über die Kopftuchträgerin selbst.

► Benachteiligung und Unterdrückung von Frauen ist ein strukturelles Merkmal vieler Gesellschaften, auch der österreichischen. Ob eine Frau unterdrückt wird oder nicht, lässt sich weder an einem Kopftuch erkennen noch am Kreuz um den Hals oder der Bindi auf der Stirn. Das muslimische Kopftuch zu tragen, kann Zeichen des Glaubens, der Tradition oder auch stolzer Selbstaussdruck als Muslimin sein. Die Entscheidung, Kopftuch zu tragen oder nicht, ist Teil der persönlichen Geschichte einer Frau und ist zu respektieren.³⁴ Das muslimische Kopftuch ist Zeichen der Religions- und Entscheidungsfreiheit. Ob sich eine Frau verhüllt oder nicht, sollte ihr überlassen werden.

INTEGRATION: „Integrationsunwilligkeit?“

Laut Statistik Austria fühlen sich zwischen 80 und 90 % der Menschen mit Migrationshintergrund in Österreich völlig oder eher heimisch.^{38,39} Den Grad der Integration eines Menschen von außen – also aus der Perspektive einer Person österreichischer Herkunft – zu beurteilen, ist grundsätzlich problematisch, da dieser Perspektive die nötige Innensicht fehlt. Meist dient ein solches Urteil auch nur dazu, Menschen bzw. Gruppen deren angebliche Versäumnisse in Bezug auf ihre sogenannte Pflicht zur Integration vorzuhalten. „Ausländerinnen“ und „Ausländer“

§ 14 Abs. 1 NAG

Die Integrationsvereinbarung dient der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger (§ 2 Abs. 2). Sie bezweckt den Erwerb von vertieften Kenntnissen der deutschen Sprache, um den Drittstaatsangehörigen zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen.

im Sinne von Personen aus Drittstaaten müssen im Rahmen der Integrationsvereinbarung gemäß § 14 NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Die Integrationsvereinbarung⁴⁰ dient der Integration von Fremden, die rechtmäßig in Österreich niedergelassen sind, und bezweckt den Erwerb von vertieften Kenntnissen der deutschen Sprache. Einfache Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung werden bereits vor der Zuwanderung für die Erteilung des Erstaufenthaltstitels vorausgesetzt.

38 http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integrationsstudie.pdf, S. 19.

39 http://www.integrationsfonds.at/de/zahlen_und_fakten/statistisches_jahrbuch_2014/, S. 61.

40 Integrationsvereinbarung: Sie dient der sprachlichen Integration von MigrantInnen, die sich dauerhaft in Österreich niederlassen wollen. Mit der Unterzeichnung der Integrationsvereinbarung verpflichten sich MigrantInnen, innerhalb von zwei Jahren ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben. <http://www.integrationsfonds.at/iv/ivneu/>.

Heißt Integration, die eigenen Bräuche und Traditionen abzulegen, um die österreichische Kultur nicht zu gefährden?

Zwischen 80 und 90 % der Menschen mit Migrationshintergrund fühlen sich in Österreich integriert.^{38,39} Integrationsprozesse finden statt, sobald jemand in ein fremdes Land einwandert. Die Frage ist, ob diese Prozesse von der „ansässigen“ Bevölkerung wahrgenommen, wertgeschätzt und für „ausreichend“ befunden werden. Die sprachliche Integration wird Menschen, die sich aus Drittstaaten in Österreich niederlassen, sogar per Gesetz nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorgeschrieben. So müssen vor der Niederlassung Deutschkenntnisse im Niveau A1 nachgewiesen werden, nach zwei Jahren Niederlassung Deutschkenntnisse im Niveau A2 und schließlich für einen dauerhaften Aufenthalt Deutschkenntnisse im Niveau B1. Erfüllen Personen diese Vorgaben nicht, ahndet der Gesetzgeber dieses Zuwiderhandeln mit einer Verwaltungsstrafe.



**Vielfalt
statt Einfach –
von der
Natur lernen**



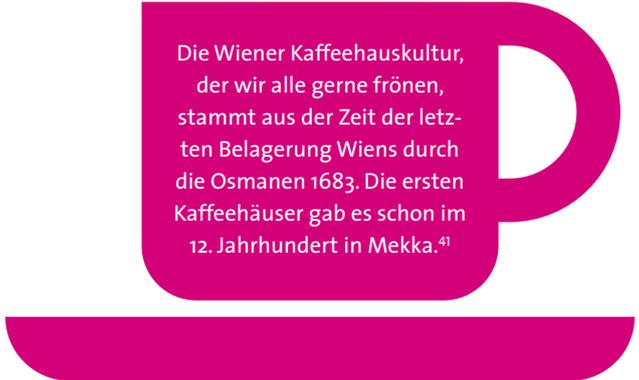
leon-mama

INTEGRATION: Integration und fremde Bräuche

Ein wichtiges Wesensmerkmal von Kultur ist ihre Veränderlichkeit. Veränderungen sind somit ein wesentlicher Aspekt jeder Kultur und keine Gefahr.

Abgesehen davon ist es sachlich unmöglich, den Begriff der „österreichischen Kultur“ mit Inhalten zu füllen, die für alle Österreicherinnen und Österreicher verbindlich sind. So betrachtet ist der Begriff eine diffuse Konstruktion. Dennoch hat er im Rahmen der Integrations-

debatte einen fixen Platz. In diesem Zusammenhang dient der Verweis auf die erwünschte Anpassung von Zuwanderinnen und Zuwanderern an die „österreichische Kultur“ sowie der Hinweis auf unerwünschte kulturelle Differenzen zwischen „Fremden“ und „Einheimischen“ dazu, die beiden Gruppen voneinander abzugrenzen. Die einen sind diejenigen, die dazugehören („Einheimische“), die anderen diejenigen, die nicht dazugehören (Zuwandernde).⁴²



Die Wiener Kaffeehauskultur, der wir alle gerne frönen, stammt aus der Zeit der letzten Belagerung Wiens durch die Osmanen 1683. Die ersten Kaffeehäuser gab es schon im 12. Jahrhundert in Mekka.⁴¹

⁴¹ <https://www.wien.gv.at/freizeit/essen/kaffeehaus/geschichte.html>.

⁴² Vgl. weiterführende Literatur: Mona Singer: Fremd. Bestimmung. Zur kulturellen Verortung von Identität, Tübingen: Ed. Diskord 1997; Mark Terkessidis: Interkultur. Berlin: Suhrkamp 2010.

Sind „Ausländerinnen“
und „Ausländer“
„integrationsunwillig“?



Migrantinnen und Migranten, die die österreichische Kultur prägten oder prägen: Paula Preradović hat die Bundeshymne Österreichs verfasst und ist im heutigen Kroatien/Pula aufgewachsen.

► Die eigenen Bräuche und Traditionen abzulegen, hat nichts mit Integration zu tun. Eine Gesellschaft vereint unzählige Bräuche und Traditionen in sich. Einige davon als nicht passend zu definieren, weil sie mit einer fremden Herkunft verknüpft werden, ist diskriminierend.

SPRACHE: Deutsch lernen

Zudem sorgt der Gesetzgeber mit mehreren rechtlichen Vorgaben dafür, dass Menschen aus Drittstaaten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes im Rahmen der Integrationsvereinbarung Deutschkenntnisse nachweisen müssen (§ 14a und § 21a NAG). Die deutsche Sprache muss schon in elementarer Form vor dem Zuzug gemäß § 21a NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) nachgewiesen werden. Wer bei uns lebt, braucht die deutsche Sprache nicht nur im Alltagsleben, sondern auch bei

Bewerbungen, Wohnungssuche etc. Der Erwerb einer Zweitsprache hängt von vielen verschiedenen Bedingungen ab: vom entsprechenden Kursangebot, von den Erfahrungen der Lernenden mit Sprachen-erwerb oder Lernen generell, von einem sozialen Umfeld, das den Lernenden die Möglichkeit gibt, das Gelernte auch gerne auszuprobieren und anzuwenden u. v. m.

Diesen sehr komplexen Prozess auf das Motiv der Lernunwilligkeit zu reduzieren, ist jedenfalls zu einfach.⁴⁴

§ 21a NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)

(1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erst-antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Absatz 1 Ziffern 2, 4, 5, 6 oder 8 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms oder Kurszeugnisses einer durch Verordnung gemäß Absatz 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom oder das Kurszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

43 <http://www.vienna.at/deutschkurse-in-oesterreich-boomen-auch-online/3520003>.

44 Zur weiterführenden Lektüre: Katarina Brizic: Das geheime Leben der Sprachen. Gesprochene und verschwiegene Sprachen und ihr Einfluss auf den Spracherwerb in der Migration. Waxmann: Münster 2007.

Wollen „Ausländerinnen“
und „Ausländer“
nicht Deutsch lernen?

Können Sie Steirisch?

Wenn jemand „ogölft“, dann ...

- rutscht er wo ab
- gibt er jemandem recht
- trinkt er einen über den Durst

So einfach kann Deutsch sein:
<http://derstandard.at/2000012988124/Quiz-Koennen-Sie-Steirisch>

► Menschen erlernen die Sprache des Landes, in das sie einwandern, in dem Ausmaß, in dem sie auch die Chancen erhalten, sich (sprachlich) zu beteiligen. Im Jahr 2012 verzeichnete der Integrationsfonds 7.425 positive Abschlüsse bei freiwilligen Kursen, was einem Plus von 847 gegenüber dem Jahr 2011 entspricht. Bei den verpflichtenden Sprachtests im Zuge der Integrationsvereinbarung bzw. des Staatsbürgerschaftserwerbs wurden 12.200 erfolgreiche Tests registriert und damit fast 1.000 mehr als 2011, heißt es im Integrationsstaatssekretariat.⁴³

SPRACHE: Die Schule und die „Ausländerkinder“

Es gibt Kinder mit nicht deutscher Muttersprache, die in Österreich geboren wurden und sowohl Kindergarten als auch Schule hier besucht haben und die deutsche Sprache vielleicht besser beherrschen als so manche ihrer Schulkolleginnen und -kollegen mit deutscher

Jedes zehnte Kind aus eingewanderten österreichischen Familien braucht schon im Kindergarten Sprachförderung.

die deutsche Sprache natürlich nicht ausreichend beherrschen, um dem Unterricht folgen zu können. Dennoch haben sie das Recht, eine Schule zu besuchen. Andere brauchen – abhängig von Kriterien wie der Dauer des Aufenthalts, dem Bildungshintergrund der Eltern, der

Muttersprache. Es gibt auch Kinder, die als Asylwerberinnen bzw. Asylwerber mit ihren Eltern im Rahmen einer Flucht ihr Land verlassen mussten, erst zwei Monate in Österreich sind und die Schule besuchen. Diese Kinder können

Kompetenz in der eigenen Erstsprache, der Nähe der Erstsprache zur deutschen Sprache usw.⁴⁶ – mehr oder weniger Sprachförderung, um dem Unterricht entsprechend folgen zu können.

Kinder lernen Fremdsprachen wesentlich einfacher und schneller als Erwachsene. Ein Kind hat die Erstsprache noch nicht so tief in Grammatik und Wortschatz verinnerlicht, dadurch fällt das Aneignen einer neuen Sprache leichter. Auch der Wortlaut ist noch nicht so sehr gefestigt, somit können Kinder eine Fremdsprache oft akzentfrei aussprechen. Jugendlichen fällt es schon schwerer, sich an eine neue Aussprache und Satzbetonung zu gewöhnen. Kinder haben damit weniger Schwierigkeiten, weil sie die Sprache spielerisch durch Imitation ihrer fremdsprachlichen Umgebung erlernen.⁴⁷

45 Vgl. Nina Horaczek, Sebastian Wiese: Handbuch gegen Vorurteile. Von Auschwitzlüge bis Zuwanderungstsunami. Czernin Verlag, Wien 2011; Robert Dempfer: „Was können die?“, Kapitel 3 in: Wozu Ausländer? Eine Chance für unsere Gesellschaft. Ueberreuter, Wien 2011; PIRLS & TIMSS 2011: <https://www.bifie.at/buch/1742>.

46 Katarina Brizic: Das geheime Leben der Sprachen. Gesprochene und verschwiegene Sprachen und ihr Einfluss auf den Spracherwerb in der Migration. Waxmann: Münster 2007.
47 <http://sprachwink.de/1-wie-menschen-sprachen-lernen.html>.

Lernen die Kinder in der Schule nicht mehr gut Deutsch, weil der „Ausländerinnen-“ bzw. „Ausländeranteil“ zu hoch ist?

► Zudem sind Kinder mit nicht deutscher Muttersprache keine einheitliche Gruppe, sondern sehr verschieden – auch sprachlich. Deswegen ist es unzulässig, ihnen als vermeintliche Gruppe die Verantwortung für den Lernerfolg einer Klasse zuzuschreiben.

► Jedes zehnte Kind aus eingewanderten österreichischen Familien braucht schon im Kindergarten Sprachförderung, und jeder fünfte Pflichtschulabgänger kann nicht ausreichend lesen. Das hat mit Migrationshintergrund nichts zu tun. Den größten Einfluss auf die Sprachkompetenz der Kinder haben die Eltern und nicht die Schule.⁴⁵

► Wie gut Kinder sprechen, lesen und schreiben können, liegt in erster Linie an ihren Eltern, an deren Bildung und deren Engagement in der Erziehung – und das hat mit Migration nichts zu tun. Auf jeden Fall ist es unzulässig, die Kinder mit nicht deutscher Muttersprache für die Qualität des Unterrichts verantwortlich zu machen. Ob der Unterricht gelingt oder nicht, hängt davon ab, ob im Unterrichtskonzept nur Schülerinnen und Schüler mit deutscher Muttersprache vorgesehen sind, oder ob schon im Vorfeld auch Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache entsprechend berücksichtigt werden.

SOZIALSYSTEM: Wer einzahlt und wer herausnimmt

Laut Sozialministerium⁵⁰ zahlen Österreicherinnen und Österreicher 89,3 % aller Beiträge für die vor allem beitragsfinanzierten Sozialschutzsysteme, d. h. Beiträge für die Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und den Familienlastenausgleichsfonds. Ihr Anteil an den erhaltenen Geldleistungen beträgt 93,8 %. Das heißt, die erhaltenen Leistungen übersteigen die von ihnen geleisteten Beiträge. Bei den „Ausländerinnen“ und „Ausländern“ verhält es sich umgekehrt: Sie zahlen 10,7 % aller Beiträge, während ihr Anteil an den Geldleistungen bei 6,2 % liegt. Somit sind „Ausländerinnen“ und „Ausländer“ bei den v. a. beitragsfinanzierten Sozialleistungen deutliche Nettozahlerinnen und Nettozahler.



„Ausländerinnen“ und „Ausländer“ sind bei den Sozialleistungen deutliche Nettozahlerinnen und Nettozahler

Personen aus Drittstaaten erwerben Ansprüche auf bestimmte Sozialleistungen erst nach einer Aufenthalts- und Arbeitsdauer in Österreich von zwischen drei und fünf Jahren, z. B. auf Wohnbeihilfe erst nach drei Jahren⁵¹ Aufenthalt und Einzahlung ins System, auf Mindestsicherung gemäß § 4 StMSG (Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz) erst nach mehr als fünf Jahren Daueraufenthalt⁵² in Österreich und Einzahlung in das System.

„Bei der Mindestsicherung, die 2010 die Sozialhilfe abgelöst hat, ist es für Zuwanderer ebenfalls schwierig, einen Anspruch zu erwerben. EU-Bürger haben grundsätzlich nur dann ein uneingeschränktes Recht auf diese staatliche Unterstützungsleistung (derzeit monatlich 814,- Euro für Alleinstehende, 1.221,- Euro für Paare), wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen.“⁵³

48 <http://www.kosmo.at/news/Studie-Migranten-bekommen-weniger-Sozialleistungen>, <http://diepresse.com/home/politik/eu/3802952/Migranten-sind-keine-Budgetlast>.

49 http://www.meinparlament.at/show_ticket_list.php?tag=Auslanderbeschaeftigung.

50 http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Allgemeine_Sozialpolitik/Oesterreichisches_Sozialsystem/AuslaenderInnen_und_der_Sozialstaat_Oesterreich.

51 http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/10363956_5361/f374d9c5/Wohnbeihilfe_M%C3%A4rz2015_neu.pdf.

52 Daueraufenthalt: Der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ kann an Drittstaatsangehörige (Personen, die weder EU-BürgerInnen noch sonstige EWR-BürgerInnen noch SchweizerInnen sind) erteilt werden, sofern sie in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung in Österreich berechtigt waren und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben. Dieser Aufenthaltstitel berechtigt zur unbefristeten Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120402.html>.

53 Zit. Günther Oswald <http://derstandard.at/1388649928745/Sozialleistungen-fuer-Auslaender>.

Nutzen „Ausländerinnen“ und „Ausländer“ unser Sozialsystem aus?

► Genau das Gegenteil ist der Fall. „Ausländerinnen“ und „Ausländer“ zahlen mehr ins Sozialsystem ein, als sie herausbekommen: Laut einer aktuellen WIFO-Studie (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung)⁴⁸ sind es exakt 2.075,- Euro pro Jahr, die Haushalte von österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern mehr aus dem Sozialsystem bekommen als Haushalte von „Ausländerinnen“ und „Ausländern“. Insgesamt zahlen „Ausländerinnen“ und „Ausländer“ um 1,5 Milliarden Euro mehr ins Sozialsystem ein, als sie herausbekommen.⁴⁹

► **TIPP:** Bei der Aussage, „Ausländerinnen“ und „Ausländer“ würden unser Sozialsystem ausnutzen, handelt es sich um Verallgemeinerungen ohne entsprechendes Faktenwissen. Meist redet die jeweilige Person über andere verallgemeinernd und vom Hörensagen. Es ist wichtig, genau nachzufragen, wen die Person mit „die Ausländer“ meint. So kann reflektiert werden, ob es sich um soziale Vorurteile handelt. Sollte es sich um einen Einzelfall handeln, ist es wichtig, diesen ernst zu nehmen.

► Das kommt daher, dass sie z. B. ihre Einkommenssteuer gänzlich in das System einzahlen, aber weniger Ansprüche auf Sozialleistungen haben, z. B. bei der Wohnbeihilfe und bei der Mindestsicherung.

SOZIALSYSTEM: Familienbeihilfe

Einen Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß §§ 2 und 3 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) haben Eltern,

- deren **Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet** und
 - deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht.
 - Bei ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ist zudem ein Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt nach §§ 8 oder 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) nötig.
- § 3 (1) Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie sich nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, oder nach § 54 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2012, rechtmäßig in Österreich aufhalten.
 - (2) Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sofern sie sich nach §§ 8 und 9 NAG oder nach § 54 AsylG 2005 **rechtmäßig in Österreich aufhalten**.

Gibt es „Ausländerinnen“ und „Ausländer“, die Kinder „erfinden“, damit sie dafür Beihilfen „kassieren“ können?

► Für ein „erfundenes“ Kind Familienbeihilfe zu bekommen, ist nahezu unmöglich, weil das streng kontrolliert wird.



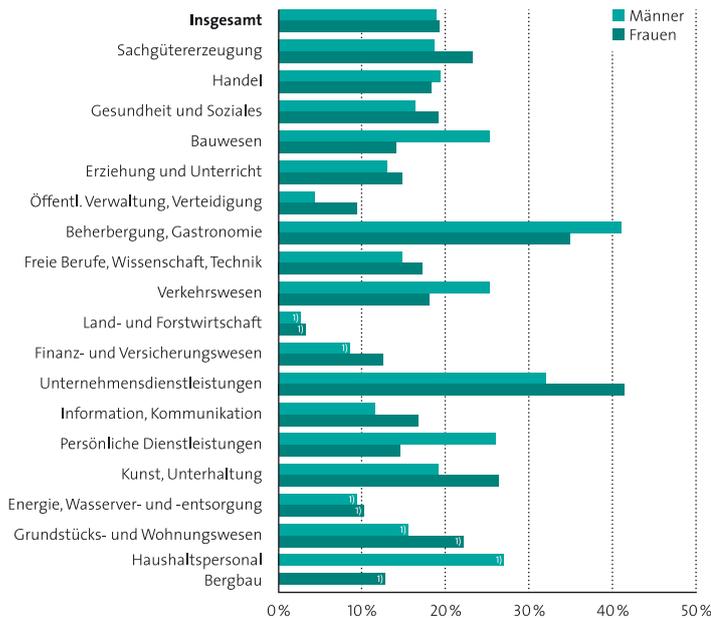
► In Österreich wird jedes Kind bei der Geburt registriert. Kinder von Eltern ohne österreichische Staatsbürgerschaft müssen angemeldet werden. Ein „erfundenes“ Kind – also ein Kind, das es nur am Papier gibt – würde in Österreich daher keine Familienbeihilfe bekommen.

► Für ein „erfundenes“ Kind Familienbeihilfe zu bekommen, ist etwa so, wie mit einem Auto ohne Nummernschild durch Österreich zu fahren. Vermutlich gibt es ein paar Menschen, die das probieren, aber sie werden schon nach kurzer Zeit ertappt.



ARBEIT: Verdrängung vom Arbeitsmarkt?

Anteil der Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund 2013 nach Branche und Geschlecht



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2013, Jahresdurchschnitt über alle Wochen · Bevölkerung in Privathaushalten · Branchen sortiert nach Zahl der Erwerbstätigen

1) Werte mit weniger als hochgerechnet 6.000 Personen sind sehr stark zufallsbehaftet und statistisch kaum interpretierbar.

Gemäß § 4 AuslBG (Ausländerbeschäftigungsgesetz) ist für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung die Lage und Entwicklung des österreichischen Arbeitsmarktes ausschlaggebend und die Frage, ob öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen einer Erteilung entgegenstehen. Gleichzeitig ist hinlänglich bekannt, dass es am österreichischen Arbeitsmarkt Diskriminierung von Menschen nicht österreichischer Herkunft gibt sowie eine Überrepräsentanz dieser Gruppe im Niedriglohnssektor.⁵⁴ Das heißt, von einem „Wegnehmen von Arbeitsplätzen“ kann keine Rede sein, dennoch ist es ein praktisches Argument für eine „ausländerfeindliche“ Position.

54 Eine Beschäftigungsbewilligung ist vom/von der ArbeitgeberIn für den Drittstaatsangehörigen bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices zu beantragen und ist auf einen bestimmten Arbeitsplatz sowie eine bestimmte Tätigkeit beschränkt. Das Arbeitsmarktservice überprüft vor der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für eine Person aus einem Nicht-EU-Land, ob keine/kein in der Region gemeldete/r Arbeitsuchende/r dafür in Frage kommt. Sie wird höchstens auf ein Jahr befristet ab dem Ausstellungsdatum erteilt.

55 Weiterführend: [http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Statistische_Daten_und_Studien/Studien/Arbeitsmarkt_und_Arbeitswelt_Studien_Diskriminierung_von_MigrantInnen_am_österreichischen_Arbeitsmarkt_\(IHS_2014\)](http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Statistische_Daten_und_Studien/Studien/Arbeitsmarkt_und_Arbeitswelt_Studien_Diskriminierung_von_MigrantInnen_am_österreichischen_Arbeitsmarkt_(IHS_2014)) und <http://no-racism.net/article/2002/>.

56 [http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Statistische_Daten_und_Studien/Studien/Arbeitsmarkt_und_Arbeitswelt_Studien_Diskriminierung_von_MigrantInnen_am_österreichischen_Arbeitsmarkt_\(IHS_2014\)](http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Statistische_Daten_und_Studien/Studien/Arbeitsmarkt_und_Arbeitswelt_Studien_Diskriminierung_von_MigrantInnen_am_österreichischen_Arbeitsmarkt_(IHS_2014)) und <http://no-racism.net/article/2002/>.

Nehmen
„Ausländerinnen“
und „Ausländer“
jemandem die
Arbeitsplätze weg?

► Die Gründe für Arbeitslosigkeit sind vielfältig: der Bildungsstand, das Alter, das Wirtschaftswachstum usw. Der Migrationshintergrund ist eher ein Faktor, der Menschen am Arbeitsmarkt benachteiligt und insofern zur Bevorzugung „Einheimischer“ beiträgt.⁵⁵

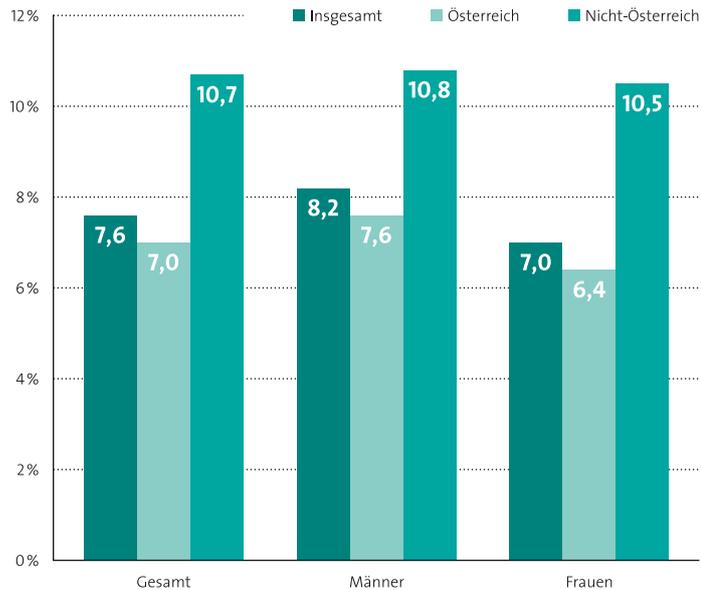
► „Ausländerinnen“ und „Ausländer“ nehmen Österreicherinnen und Österreichern keine Arbeitsplätze weg. Die Zuwanderung nach Österreich zum Zweck der Erwerbstätigkeit unterliegt strengen Auflagen und ist im Ausländerbeschäftigungsgesetz geregelt. Letzten Endes können nur diejenigen zum Zweck der Erwerbstätigkeit aus Drittstaaten zuwandern, deren Ausbildung auch in Österreich gebraucht wird und die bereits eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber gefunden haben. Bei jeder Beschäftigungsbewilligung⁵⁴ für eine Person aus einem Nicht-EU-Land, die das erste Mal um die Bewilligung für eine Beschäftigung in Österreich ansucht, überprüft das Arbeitsmarktservice (AMS) vor der Erteilung, ob keine/kein in der Region gemeldete/r Arbeitsuchende/r für die beantragte Stelle in Frage kommt.

► **TIPP:** Im direkten Gespräch zu diesem Thema ist es sicher hilfreich, nach einem konkreten Beispiel zu fragen, in dem ein „Ausländer“ oder eine „Ausländerin“ tatsächlich einen Job erhalten hat, den ein „Einheimischer“ oder eine „Einheimische“ haben wollte.

ARBEIT: Kündigung – Wen zuerst?

Arbeitslosenquote 2013

nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit



Nicht zuletzt auch aufgrund der diskriminierenden Dynamiken am Arbeitsmarkt haben „Ausländerinnen“ und „Ausländer“ ein viel höheres Risiko, ihren Arbeitsplatz zu verlieren als „Inländerinnen“ und „Inländer“. Ihr Einkommen und ihr Lebensstandard sind zudem im Durchschnitt niedriger und sie arbeiten zumeist in Branchen, die durch prekäre Arbeitsverhältnisse und ein niedriges Lohnniveau gekennzeichnet sind.⁵⁷ Zusätzlich stoßen diejenigen, die eine Qualifikation aus dem Herkunftsland mitbringen, auf große Hürden, wenn sie diese Qualifikation in Österreich anerkennen lassen wollen.

Quelle: AMS Österreich, Arbeitsmarktforschung/Statistik 2013

Bildnachweis: Statistik Austria, migration & integration.zahlen.daten.indikatoren 2014, S. 61

⁵⁷ Raxen National Focal Point for Austria, Data Collection Report 2007, Oktober 2007, und Update Jänner 2009; vgl. auch http://www.integrationsfonds.at/de/zahlen_und_fakten/statistisches_jahrbuch_2014/, S. 61.

Sollen „Ausländerinnen“ und „Ausländer“ im Fall einer Kündigungswelle vor den „Inländerinnen“ und „Inländern“ gekündigt werden?

► Eine Kündigung von der Staatsangehörigkeit abhängig zu machen, ist diskriminierend, weil die Staatsbürgerschaft üblicherweise keinen sachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit in einem Unternehmen hat. Eine Ausnahme bilden Tätigkeiten in der österreichischen Hoheitsverwaltung. In diesem Bereich ist die Dienstgeberin oder der Dienstgeber berechtigt, die österreichische Staatsbürgerschaft von den Bewerberinnen und Bewerbern zu verlangen.

► **TIPP:** Die Idee, bei Kündigungen das Merkmal der Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen, geht auch auf die diffuse Angst zurück, dass „Ausländerinnen“ „und „Ausländer“ den „Inländerinnen“ und „Inländern“ die Arbeitsplätze wegnehmen würden. Daher sind auch die Argumente gegen das Motiv der „weggenommenen Arbeitsplätze“ mit den Argumenten gegen das Motiv „Zuerst sollen ‚Ausländer‘ gekündigt werden“ gut kombinierbar.

Definitionen

■ **„Ausländerinnen“ und „Ausländer“:** Als „Ausländerinnen“ und „Ausländer“ werden alle Personen bezeichnet, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Neben ausländischen Staatsangehörigen sind dies auch Staatenlose sowie Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

(http://www.integrationsfonds.at/de/zahlen_und_fakten/statistisches_jahrbuch_2014/, S. 22)

■ **Migrantinnen und Migranten:** Die „Bevölkerung mit Migrationshintergrund“ umfasst alle Personen, deren Eltern (beide Elternteile) im Ausland geboren sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

(http://www.integrationsfonds.at/de/zahlen_und_fakten/statistisches_jahrbuch_2014/, S. 22)

■ **Drittstaatsangehörige:** Das sind Angehörige von Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind.

■ **Flüchtlinge:** Laut Genfer Flüchtlingskonvention sind Personen Flüchtlinge, die sich aus wohl begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Herkunftsstaates befinden und den Schutz des Herkunftsstaates nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen. Bei positivem Abschluss des Asylverfahrens sind sie Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtlinge.

■ **Asylwerbende:** Das sind Personen, die in einem fremden Land um Asyl – also um Aufnahme und Schutz vor Verfolgung – ansuchen und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Bei positivem Abschluss des Asylverfahrens sind sie Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtlinge.

■ **Mangelberufe:** Gewisse Berufe werden in Österreich stark nachgefragt und es herrscht in diesem Bereich ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften. Dazu zählen z. B. FräserIn, DachdeckerIn, LandmaschinenbauerIn, TechnikerIn im Maschinenbau, SpenglerIn, diplomierte KrankenpflegerIn etc.

Mehr unter <http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/fachkraefte-in-mangelberufen.html>

■ **Rot-Weiß-Rot – Karte:** Diese Karte wird für zwölf Monate ausgestellt und berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Beschäftigung bei einer bestimmten Arbeitgeberin bzw. einem bestimmten Arbeitgeber.

Folgende Personen können eine Rot-Weiß-Rot – Karte erhalten:

- besonders hoch qualifizierte
- Fachkräfte in Mangelberufen
- Sonstige Schlüsselkräfte
- Studienabsolventinnen und -absolventen einer österreichischen Hochschule
- selbstständige Schlüsselkräfte

Mehr unter <http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte.html>

Drittstaatsangehörige Personen können eine Rot-Weiß-Rot – Karte als Fachkraft für zwölf Monate beantragen, wenn sie

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Mangelberuf laut Verordnung nachweisen können,
- ein verbindliches Arbeitsplatzangebot in Österreich haben und das Unternehmen bereit ist, ihnen das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt zu bezahlen (im Falle einer betriebsüblichen Überzahlung ist auch diese zu gewähren) und
- nach folgenden Kriterien mindestens 50 Punkte erreichen:

Zulassungskriterien für Fachkräfte	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf	20
allgemeine Universitätsreife	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
Ausbildungsadäquate Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 10
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1-Niveau) oder Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau)	10
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2-Niveau) oder Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung (B2-Niveau)	15
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20
bis 30 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
Summe der maximal anrechenbaren Punkte:	75
erforderliche Mindestpunkte:	50

Definitionen

■ **Übergangsfristen:** Für max. sieben Jahre gelten für den beitretenden Mitgliedstaat (z. B. Kroatien) Beschränkungen für den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Europa-und-Internationales/eutt_Kroatien_Uebergangsfristen.pdf

■ **Daueraufenthalt:** Der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ kann an Drittstaatsangehörige (Personen, die weder EU-Bürgerinnen/ EU-Bürger noch sonstige EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger noch Schweizerinnen/Schweizer sind) erteilt werden, sofern sie in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung in Österreich berechtigt waren und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben. Dieser Aufenthaltstitel berechtigt zur unbefristeten Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang.

Mehr unter <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120402.html>

■ **Integrationsvereinbarung:** Diese dient der sprachlichen Integration von Migrantinnen und Migranten, die sich dauerhaft in Österreich niederlassen wollen. Mit der Unterzeichnung der Integrationsvereinbarung verpflichten sich Migrantinnen und Migranten dazu, innerhalb von zwei Jahren ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben.

<http://www.integrationsfonds.at/iv/ivneu/>

■ **Beschäftigungsbewilligung:** Diese ist von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber für den Drittstaatsangehörigen bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices zu beantragen und auf einen bestimmten Arbeitsplatz und eine bestimmte Tätigkeit beschränkt. Das Arbeitsmarktservice überprüft vor der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für eine Person aus einem Nicht-EU-Land, ob keine/kein in der Region gemeldete Arbeitsuchende bzw. gemeldeter Arbeitsuchender dafür in Frage kommt. Die Bewilligung wird befristet höchstens auf ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum erteilt.

<http://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsundrecht/auslaendischearbeitnehmerInnen/Beschaeftigungsbewilligung.html>

■ **Asylbetrug:** Das ist ein sachlich unbegründeter und meist polemisch verwendeter Begriff, der den Menschen, die in Österreich um Asyl ansuchen, unterstellt, dies in betrügerischer Absicht zu tun.

■ **Asylmissbrauch:** Das ist ein sachlich unbegründeter und meist polemisch verwendeter Begriff, der den Menschen, die in Österreich um Asyl ansuchen, unterstellt, keine „echten“ oder „berechtigten“ Gründe für Asyl zu haben.

■ **Dublin-III-Verordnung:** Die Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 26. Juni 2013 legt ein Verfahren fest und bestimmt Kriterien, um den EU-Mitgliedstaat zu bestimmen, der für einen Asylantrag zuständig ist. Ziel ist es zu verhindern, dass Asylsuchende zwischen verschiedenen Ländern hin- und hergeschickt werden und sie mehrere Anträge in verschiedenen Ländern stellen.

■ **Dublin-Überstellungen:** In der ersten Phase des Asylverfahrens wird geklärt, ob Österreich für den jeweiligen Asylantrag zuständig ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Asylwerberin bzw. der Asylwerber in den tatsächlich zuständigen Staat überstellt.

IMPRESSUM

Medieneigentümer und Herausgeber:

Antidiskriminierungsstelle Steiermark

Stigergasse 2 | 3. Stock | 8020 Graz

Tel.: +43 (0)316 714137

E-Mail: buero@antidiskriminierungsstelle.steiermark.at

Net: www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at

Projektleitung:

Mag.^a Daniela Grabovac

Redaktion:

Mag.^a Daniela Grabovac

Mag. Michael Kern

Andrea Paul

Elisabeth Schauerermann

Layout & Produktion:

Harald Ströbel | www.derstroebel.at

Druck:

Flyeralarm

Sie haben Diskriminierung erlebt ...
Sie sind schlecht behandelt worden ...
Sie sind benachteiligt worden ...
Sie sind ausgegrenzt worden ...

Wir beraten Sie gerne.

Wir besprechen mit Ihnen,
was Sie dagegen tun können.
Wir sagen Ihnen, welches Recht Ihnen zusteht.
Wir helfen Ihnen, eine Lösung zu finden.
Wir unterstützen und begleiten Sie bei der Lösung.

*... wegen Ihres Geschlechts, Ihrer
Hautfarbe, Ihrer ethnischen oder
sozialen Herkunft, Ihrer genetischen
Merkmale, Ihrer Sprache, Ihrer
Religion, Ihrer Weltanschauung,
Ihrer politischen oder sonstigen
Anschauung, Ihrer Zugehörigkeit
zu einer nationalen Minderheit,
Ihres Vermögens, Ihrer Geburt, Ihrer
Behinderung, Ihres Alters oder Ihrer
sexuellen Ausrichtung etc.*
– dann können Sie sich unabhängig
von Ihrer Diskriminierungserfahrung
und der gesetzlichen Grundlage
an die Antidiskriminierungsstelle
wenden!

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist eine **Erstanlauf-, Clearing-, Beratungs- und Monitoringstelle**. Sie können sich mündlich, telefonisch, schriftlich oder auf elektronischem Weg an die Stelle wenden. Dabei werden Sie über Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens informiert, es wird Ihnen Beratung durch andere Stellen vermittelt, oder es werden Ihnen auf Wunsch Unterstützungsmaßnahmen angeboten.

**Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark
setzt sich für eine Gleichbehandlung aller Mitbürgerinnen und Mitbürger ein!**

Antidiskriminierungsstelle Steiermark · Stigergasse 2/3.Stock · 8020 Graz · Telefon: +43 (0)316 714137
www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at · buero@antidiskriminierungsstelle.steiermark.at